

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Historia Zaringo Badensis

Schöpflin, Johann Daniel

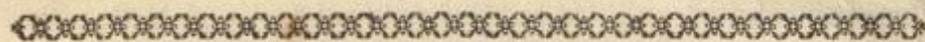
Carolsruhae, 1766

CCCCLV. Pactum Christophori marchionis badensis [...]

[urn:nbn:de:bsz:31-295134](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-295134)

aller Zeit vnserm gnedigsten Herrn dem Landsfürsten Seiner Gnaden
Gerechtigkeit der Lehen vnd Obrigkeit, der geben ist den 11. Maji im
Jahr vnfers Herrn 1503.

Von Befehl meines Herrn des Ritter Richters
FRANTZ.



CCCCLV.

PACTUM CHRISTOPHORI MARCHIONIS BADENSIS
ET BERNHARDI COMITIS EBERSTEINII.

A N N O M D V.

Ex Tabulario Badensi.

Wir CHRISTOPH von Gottes Gnaden, Marggraf zu Baden vnd
Hochberg, Graf zu Sponheim, Herr zu Röteln vnd Sufsenberg
vnd wir BERNHARD, Graf zu Eberstein, bekennen vnd tun kund of-
fenbar mit diesem Brief, als der hochgebohrne Fürst, Herr Philipps,
Marggraf zu Baden, vnser lieber Sohn vnd gnädiger Herr, vns Grafe
Bernharden, vnsern halben Theil der Graffchaft Eberstein, den der
allerdurchleuchtigst großmächtigste Fürst vnd Herr, Herr Maximilian,
Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, zu Hungarn,
Dalmatien, Croatien König, Ertzherzog zu Oesterreich, Herzog zu
Burgund vnd Brabant &c. &c. vnser allergnädigster Herr, seinen fürst-
lichen Gnaden zugeeignet vnd gegeben hat, alles in Kraft einer Acht
vnd Aberacht, darin Sin Königl. Majest. meynt, wir aus dem, das

A 3

wir in vergangener Vehde bey willant dem hochgebohrnen Fürsten, Hertzog Ruprechten von Bayern, löblicher Gedächtnufs, in Hülff gewesen, gefallen seyn solten, wiederum gnädiglich zugestellt vnd des abgetretten ist, so haben wir beede zuförderist Gott dem Allmächtigen zu Lob, vns vnd vnserer zerteilten Graffschaft Eberstein vnd derselben Vnderthanen zu gutem Fried vnd Einigkeit vnd sonderlich in Betrachtung, das vnser Vnderthanen vnd Angehörigen bemelter Graffschaft Eberstein, bis alher mit zueinander heyraten oder das ihr vndereinander verkaufen dörfen, dieselbe Graffschaft Eberstein mit allen vnd jeglichen nachfolgenden Schlössern, Städten, Märkten, Dörfern, Wylern, Höffen vnd Gütern, nemlich: Gernspach die Stadt vnd die nachgeschriben Dörfer, Forbach, Bremerpach, Gauspach, Langenbrand, Aw, Wifenbach, Richenthal, Hilpaltzaw, Oberzroth, Scheuren, Lüttenbach, Herden, Ottenaw, Stauffenberg, Seelbach, Freyolfsheimb, Muggenturm, Burgstadel vnd Flek, zusammen vnd eingeworffen vnd werffen das zusammen in vnd mit Kraft dis Briefs, nachfolgender Wiels; Item diese Gemeinschaft soll hinführo ewiglich bleiben vnd von vnser dheim noch feinen Erben vfgesaget werden, es beschehe dann mit vnser beeden Theilen gutem Wissen vnd Willen: Item in Beredung dieser Gemeinschaft haben wir auch abgeredet, das wir Marggraf Christoph vnsern halben Teil an dem Schloß Neuen Eberstein mit feinen Begriffen, Ställen vnd Scheuren vor dem Schloß, darzu Reben, Aecker, Wiesen vnd Baumgärten, sambt gewöhnlichen Frohndiensten bisshero darzu gehöret haben; Graf Bernharden zu Mannlehen lyhen sollen, doch also, das vns demselben Schloß vnd darinn wider vns, vnser Erben vnd vnser Fürstenthumb vnd Herrschaften nichts

fürgenommen noch gehandelt werden solle vnd vorbehalten vns, vnsern Erben vnd Nachkommen, Oefnung darinn wider männiglichen, niemand aufsgenommen, doch allewege ohne Gravs Bernhards oder seiner Erben Schaden, Kostens halb, dergleichen soll vnser Sohn Marggrafen Philippfen Gemail vnd die ihren von ihrentwegen sich solcher Oefnung zu Zeiten Besizung ihres Wittumbs ihr Lebenlang auch haben zu gebrauchen, solch Belehnen vnd Erbdienst wir Grave Bernhard für vns vnd vnser Erben obgemelter mafsien vff vnd angenommen haben vnd bewilligen darumb mit Kraft disses Briefs, den Folge zu thun, nach lut der Verschreibung darüber vffgerichtet; alle vnd jede vffgeschribene Stük, Punkten vnd Articul haben wir Marggraf Christoph vnd wir Grave Bernhard für vns, alle vnser Erben vnd Nachkommen miteinander gütlich vff- vnd angenommen, nehmen vff vnd an in vnd mit Kraft dieses Briefes, gereden vnd versprechen auch für vns, vnser Erben vnd Nachkommen, bey vnsern fürstlichen Würden, Ehren vnd guten wahren Treuen, das getreulich, wahr, stet, vest vnd vnverbrochenlich zu halten, darwider nimmermehr zu reden, sin oder thun, noch schaffen gethun werden, in keinen Weg, der erdacht wäre oder fürgenommen oder erdacht werden mögte, alle Arglist, böse Finde vnd Gefärden hierein vffgeschloffen sin sollen. Vnd des zu Vrkund haben wir vnser Insigel gehalten an disen Brieff, der geben ist zu Baden, vff Sant Laurenzien des heiligen Märtyrerstag, als man zalt von der Gehurt Christi vnd Jesu, vnsern lieben Herrn 1505. Jahr.